

**Familienhaus Magdeburg gGmbH**  
**„Wenn zwei sich streiten, leidet der Dritte“**  
**Fachtagung vom 29. Mai 2013**

**Das Kind im Blick – Die Notwendigkeit einer qualifizierten Kindesvertretung im  
familiengerichtlichen Verfahren**

Familienrichter a D Hans-Christian Prestien  
14798 Havelsee OT Briest mail:hcp.briest@web.de

**Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen Kinder- und  
Gesellschaftsschutz**

**1. Der zivile Wächter im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG** ist 1998 abgeschafft worden. Bis 1998 konnte sich jede Person, die in irgendeiner Form persönliche Nähe zum Kind hatte, nach § 57 Nr. 8 und 9 FGG a. F. aktiv um gerichtliche Hilfe für das Kind in den genannten Bereichen bemühen und gegen Entscheidungen des Vormundschaftsrichters für das betroffene Kind förmlich Beschwerde einlegen. Mit der Zusammenführung von Vormundschafts- und Familiengericht und der damit verbundenen Einführung der befristeten Beschwerde auch in Kinderschutzverfahren entfiel diese Möglichkeit am 1. 7. 1998.

**2. Die Situation des Gerichts als amtlicher Wächter im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG** hat sich verschlechtert:

- Die **Spezialisierung des zuständigen Richters** auf Fragen des Kinderschutzes und die Erweiterung seines Horizonts durch möglichst gleichzeitige Zuständigkeit für Jugendstrafsachen entfielen mit dem 01.07.1998 mit der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts.
- 2009 hat sich der **Arbeitsanteil des seit 1998 auch für Kinderschutzverfahren zuständigen Familienrichters** zugunsten der Verfahren weiter verschoben, bei denen es allein um die Klärung von Streitigkeiten von Erwachsenen geht. Zu den finanziellen und sachbezogenen Auseinandersetzungen um Unterhalt, Hausrat, Ehwohnung, Aufteilung der in der Ehe erworbenen Vermögen und Rentenanwartschaften sowie Ehescheidung sind zB. Gewaltschutzverfahren unter den Partnern wie auch Auseinandersetzungen über die Abtragung der Verbindlichkeiten aus der Ehezeit hinzu gekommen. Die Problematik von Kindern rangiert damit immer mehr unter „ferner liefen“ und gibt die zahlenmäßige Belastungssituation des Familienrichters ihm kaum die Zeit, sich selbst intensiv um eine einführende und dem Kind jeweils angemessene Kontaktaufnahme auch durch Hausbesuche, Weiterbildungen und Supervisionen persönlich zu bemühen, zumal eine gesetzliche Verpflichtung dazu nach wie vor nicht besteht.
- Ab September 2009 wurde statt des **ortsnahen** Landgerichts das oft weit entfernte Oberlandesgericht für **Beschwerden** auch in Kinderschutzverfahren zuständig.
- Mit dem neuen Verfahrensrecht wurde zugleich das Verfahren für die Beschwerdeinstanz in **§ 68 Abs. 3 S. 2 FamFG** auch in Personensorgesachen weiter formalisiert und verschriftlicht: *„Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.“*

### 3. Nachteilige Änderung im BGB

Mit dem 1.7.1998 ist die **Dynamik** familiärer Entwicklung im Falle einer vorher getroffenen eingreifenden Maßnahme erheblich eingeschränkt worden.

Die Schwelle für die Abänderbarkeit ist in Form einer eher statisch wirkenden Fassung des Gesetzes erheblich erhöht worden. Eine im Einzelfall getroffene möglicherweise ursprünglich auch objektiv fehlerhafte Entscheidung kann nicht mehr wie bis 1998 „*jederzeit*“ abgeändert werden, wenn dies „*aus Gründen des Kindeswohls angezeigt*“ ist. Eine Anpassung an geänderte Lebenswirklichkeiten oder Korrektur fehlerhafter oder überholter aber rechtskräftiger Entscheidungen kann seit 1998 nur noch vorgenommen werden, wenn der Nachweis geführt ist, dass dies „*aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist...*“ (§ 1696 Abs. 1 BGB).

### 4. Kostenbelastung in Kinderschutzverfahren

Kinderschutzverfahren dienen der Gesundheit des einzelnen Kindes. Es ist unverständlich und wenig nachvollziehbar, dass ihre Anregung durch Beteiligte für diese, sogar aber auch für die dem Kind verpflichteten Behörden mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden ist. Abgesehen von den eigenen Anwaltskosten können bei einem „Unterliegen“ eines Elternteils als Beteiligten auf diesen nicht nur die Kostenerstattung für den anderen Anwalt, sondern neben den Gerichtsgebühren auch die oft erheblichen Auslagen des Gerichts für Sachverständigengutachten und Verfahrensbeistände zukommen.

Die Überprüfung einer erstinstanzlichen Entscheidung durch das Beschwerdegericht kann die Angelegenheit zu lasten des unterlegenen Elternteils vollends zur finanziellen Katastrophe werden lassen.

Noch gefährlicher erscheint der Umstand, dass auch das Jugendamt mit der gesamten Kostenlast zu rechnen hat, wenn es zugunsten des Kindes formell Beteiligter war und nach Einschätzung des Gerichts einer der nach § 81 Abs. 2 FamFG aufgeführten Gesichtspunkte zutrifft und /oder wenn das Jugendamt aus von ihm angenommenen Kinderschutzgründen eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Familienrichters eingelegt hat und diese sich im Ergebnis als erfolglos herausstellt. Diese Umstände dürften angesichts knapper Kassen nicht gerade motivierend wirken, sich für das Kind in der ersten Instanz auf eigenen Antrag bei Verfahren zur elterlichen Sorge auf Antrag eines Elternteils oder bei Umgangsverfahren hin förmlich zu beteiligen oder sich bis zur letzten Instanz ins „Zeug zu legen“, zumal die „fallbearbeitenden Sachbearbeiter des Jugendamtes in der Regel Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter, jedenfalls keine Juristen sind.

***Bis zur letzten Instanz meint bis zum Verfassungsgericht eines Landes oder des Bundes***